

# Anlage zur Zielvereinbarung zwischen dem Behindertenbeirat und der Stadt Hilden zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Hilden vom 28. Januar 2008

Bereich	Gegenstand	Behinderung	Fachbereich	Frist
1. Öffentliche Gebäude	<p>Die Stadt Hilden verpflichtet sich, eigene Gebäude so zu errichten, dass deren Zugänglichkeit und Nutzung barrierefrei möglich ist.  Dabei werden folgende Mindeststandards nach jeweils geltender DIN vereinbart:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ stufenloser Gebäudehaupteingang, der selbständig nutzbar ist</li> <li>➤ Informationen zur selbständigen Erreichbarkeit aller Räume</li> <li>➤ behindertengerechte Erreichbarkeit aller Räume</li> <li>➤ Aufzug zur Erreichbarkeit aller Räume</li> <li>➤ Aufzuginformationen (taktil/visuell/akustisch)</li> <li>➤ kontrastreiche Handlaufinformationen an Treppen (taktil/visuell) und jeweilige kontrastreiche Kennzeichnung der ersten und letzten Stufe</li> <li>➤ Flure in Gebäuden mit ausreichenden Breiten versehen, von Hindernissen freihalten</li> <li>➤ ausreichende Anzahl barrierefreier Toiletten</li> <li>➤ behindertengerechte Einrichtungen werden gewartet, gepflegt und Instand gehalten</li> </ul>	<p>Mobilitätsbehinderung  Sinnesbehinderung</p>	<p>Amt für Gebäudewirtschaft</p>	<p>sofort</p>

2. Öffentliche Gebäude	<p>Die Stadt Hilden verpflichtet sich, bei umfangreichen baulichen Veränderungen (damit sind keine Renovierungs- und/oder Instandhaltungsarbeiten zu verstehen) eigener Gebäude die Barrierefreiheit herzustellen. Dabei sind umfangreiche bauliche Veränderungen solche, bei denen die Umbaukosten 70 % des aktuellen Wiederherstellungswertes ausmachen.</p> <p>Die unter Ziffer 1 genannten Mindeststandards gelten entsprechend.</p> <p>Eine entsprechende Konzeption wird mit dem Behindertenbeirat frühzeitig abgestimmt.</p>	Mobilitätsbehinderung Sinnesbehinderung	Amt für Gebäudewirtschaft	sofort
3. Öffentliche Gebäude	<p>Die Stadt Hilden verpflichtet sich, bei größeren Renovierungs- und/oder Instandhaltungsarbeiten im Inneren und Äußeren von eigenen Gebäuden in Verbindung mit dem Behindertenbeirat zu ermitteln, ob Teile der Mindeststandards aus Ziffer 1 umsetzbar sind.</p>	Mobilitätsbehinderung Sinnesbehinderung	Amt für Gebäudewirtschaft	sofort
4. Private Gebäude	<p>Die Stadt Hilden verpflichtet sich, Bauwilligen bei Bauanfragen für gewerbliche Bauten und Mehrfamilienhäusern den „Leitfaden für Bauwillige“ auszuhändigen. Auf die Umsetzung der BauO NRW über Barrierefreiheit ist besonders hinzuweisen.</p>	Mobilitätsbehinderung Sinnesbehinderung	Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamt	30.6.2008

5. Verkehr	<p>Die Stadt Hilden verpflichtet sich neue öffentliche Straßen und Wege so zu bauen, dass deren Nutzung den Belangen von Menschen mit Behinderungen entspricht. Dabei werden folgende Mindeststandards nach jeweils geltender DIN vereinbart:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bürgersteige/Gehwege sind in ausreichender Breite (1,30 m), geringer seitlicher Neigung und barrierefrei herzustellen;</li> <li>➤ an Überquerungsstellen inkl. Verkehrsinseln sind abgesenkte Bordsteine abzusenken und taktile Leiteinrichtungen einzubauen;</li> <li>➤ an stadt eigenen Lichtzeichenanlagen sind taktile/akustische Leiteinrichtungen vorzusehen;</li> <li>➤ Behindertenparkplätze sind in ausreichender Anzahl nach gemeinsamer Festlegung herzustellen, zu kennzeichnen und gegen unberechtigtes Benutzen im Rahmen der üblichen Verkehrsüberwachung regelmäßig zu kontrollieren.</li> </ul>	Mobilitätsbehinderung Sinnesbehinderung	Tiefbau- und Grünflächenamt Ordnungsamt	sofort
6. Verkehr	<p>Die Stadt Hilden verpflichtet sich, bei grundhaften Erneuerungen öffentlicher städtischer Straßen und Wege eine Barrierefreiheit herzustellen, soweit dies die örtlichen Randbedingungen und die technischen Möglichkeiten/Erfordernisse (z.B. beschränkter Querschnitt) zulassen. Die unter Ziffer 5 genannten Mindeststandards gelten entsprechend.</p>	Mobilitätsbehinderung Sinnesbehinderung	Tiefbau- und Grünflächenamt	sofort

7. Verkehr	Die Stadt verpflichtet sich, bei anderen Straßenbaulastträgern darauf hin zu wirken, dass die unter Ziffer 5 genannten Mindeststandards eingehalten bzw. geschaffen werden.	Mobilitätsbehinderung Sinnesbehinderung	Tiefbau- und Grünflächen- amt	sofort
8. Verkehr	<p>Die Stadt Hilden verpflichtet sich, neu zu errichtende Bushaltestellen in Hilden so herzustellen, dass deren Nutzung den Belangen behinderter Menschen in Hilden entspricht. Dabei gelten folgende Mindeststandards als vereinbart:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ an Einstiegshaltestellen sind Wartehäuschen mit ausreichendem Regenschutz und Beleuchtung zu errichten, soweit dies die örtlichen Randbedingungen zulassen;</li> <li>➤ Sitzmöglichkeit an Einstiegshaltestellen innerhalb der Wartehäuschen sind vorzusehen, soweit die örtlichen Randbedingungen (z.B. beschränkter Fläche) dies zulassen;</li> <li>➤ hohe Bordsteine (Niederflurbusse);</li> <li>➤ taktile Leiteinrichtungen einbauen.</li> </ul> <p>Die Stadt verpflichtet sich bei dem Linienbetreiber darauf hin zu wirken, dass Fahrpläne mit Großbuchstaben übersichtlich und beleuchtet in einer Höhe von 100 cm anzubringen sind.</p>	Mobilitätsbehinderung Sinnesbehinderung	Tiefbau- und Grünflächen- amt	sofort
9. Verkehr	Die Stadt Hilden verpflichtet sich, die Bushaltestellen aller durch Hilden führenden Linien im Hinblick auf Barrierefreiheit zu untersuchen und ein Konzept zur Schaffung der Mindeststandards nach Ziffer 8 zu erstellen. Das Konzept soll auch beinhalten, ob in vertretbarer Entfernung (50 m) von Bushaltestellen behindertengerechte Querungsmöglichkeiten der Straße vorhanden sind oder geschaffen werden müssten. Über die Umsetzung des Konzeptes befindet der Rat der Stadt Hilden.	Mobilitätsbehinderung Sinnesbehinderung	Tiefbau- und Grünflächen- amt	30.6.2009

10. Arbeit	Die Stadt Hilden setzt sich intensiv dafür ein, die gesetzliche Quote zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung von 5 % aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erreichen.	Mobilitätsbehinderung Sinnesbehinderung	Haupt- und Personalamt	sofort
11. Verwaltung	Die Stadt Hilden verpflichtet sich, ihren Internetauftritt entsprechend der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz zu gestalten.	Sinnesbehinderung	Haupt- und Personalamt	31.12.2008
12. Verwaltung	Die Stadt Hilden verpflichtet sich, bei der Neugestaltung von Schreiben und Vordrucken sowie bei Bescheiden und Dokumenten die Anforderungen an die Barrierefreiheit zu berücksichtigen. Die Umsetzung erforderlicher Änderungen an vorhandenen Vordrucken erfolgt zeitnah. Broschüren und andere Veröffentlichungen der Stadt werden barrierefrei gestaltet, sofern dies nach dem Inhalt und dem Adressatenkreis möglich ist.	Sehbehinderung	alle Fachbereiche	zeitnah